



## Ausschreibung / Ersatzwahl für das Amt des/der Gemeindepräsidenten/-in und Einberufung der Wahlberechtigten für den Urnengang vom 9. Juni 2024

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bärschwil gestützt auf § 30 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (BGS 113.111), beschliesst:

### 1. Ausschreibung / Wahlfestsetzung / Einberufung

In der Gemeinde Bärschwil ist das Amt des/der Gemeindepräsidenten/-in neu zu besetzen. Die Ersatzwahl für dieses Amt für den Rest der Amtsperiode 2021 – 2025 findet am 9. Juni 2024 statt. Die Wahlberechtigten der Gemeinde Bärschwil werden zu diesem Urnengang einberufen. Die Wahl erfolgt nach dem Majorzwahlverfahren (§ 41 ff. und § 113 ff. GpR).

### 2. Zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 22. September 2024 statt.

### 3. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Wählbar ist, wer in der Einwohnergemeinde Bärschwil stimmberechtigt ist. Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben (§ 32 Abs. 2 GG).

### 4. Teilnahme an der Wahl

Es dürfen sich nur Kandidaten und Kandidatinnen an der Wahl beteiligen, die sich innert Frist (siehe Ziffer 5) angemeldet haben.

### 5. Wahlvorschlag / Anmeldung

Ein Wahlvorschlag ist auf einem amtlichen Formular «Wahlvorschlag für Beamtenwahlen» aufzuführen, welches bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 in der Einwohnergemeinde Bärschwil Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag ist spätestens bis Montag, 22. April 2024, 17.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

## 6. Wahlzettel

Für die Gestaltung und Druck der Wahlzettel ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich.

## 7. Wahlpropagandamaterial

Die Wahlpropagandaschrift darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen. Sie ist in genügend Exemplaren spätestens bis am Montag, 6. Mai 2024, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung abzuliefern.

## 8. Zustellung an die Stimmberechtigten

Die Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten erfolgt bis am Samstag, 18. Mai 2024.

## 9. Briefliche Stimmabgabe

Sobald die Stimmberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis Samstag, 8. Juni 2024, spätestens bis 19.00 Uhr brieflich wählen.

Bärschwil, 14. März 2024

Einwohnergemeinde Bärschwil



*K. Guntern*

Karin Guntern  
Gemeindevizepräsidentin

*N. Jeker*

Nicole Jeker  
Gemeindeschreiberin

Verteiler:

Publikation im Amtsanzeiger oder mit schriftlicher Einladung, die durch die Post an alle Stimmberechtigten zugestellt wird (§ 18 Abs. 1 Bst. C VpR).